



Bodenheim, Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 7. bis 9. November 2018 findet in Krakau zum sechzehnten Mal die Internationale Weinmesse ENOEXPO statt. Sie ist Teil der Internationalen Messe für Hotel und Catering Equipment HORECA sowie der Gastronomiemesse GASTROFOOD und umfasst somit die gesamte Bandbreite der Gastronomie und Hotellerie.

Die Weinmesse ENOEXPO in Krakau ist die einzige Veranstaltung dieser Art in Polen. Zahlreiche Weinverkostungen bieten die Gelegenheit das reichhaltige Angebot der Hersteller und Importeure zu vergleichen, neue Weine kennenzulernen und neue Handelskontakte zu knüpfen. 2017 präsentierten 160 Aussteller aus der ganzen Welt ihre Weine an der Weinmesse ENOEXPO. Von Jahr zu Jahr erfreut sich die Messe immer größerer Beliebtheit bei den Besuchern. Darüber hinaus wird die Messe durch spezielle Schulungen, Fachtrainings, Seminare und Vorträge begleitet. Diese ermöglichen den Besuchern ihr Wissen über edle Weine aus der ganzen Welt zu erweitern. Auch wir werden hier wieder ein Seminar zum Thema Deutscher Weine einplanen.

Zur Unterstützung der deutschen Winzer im Export nach Polen planen wir die deutschen Weine während der Internationalen Weinmesse ENOEXPO in Krakau auf einem Gemeinschaftsstand zu präsentieren.

Der Gemeinschaftsstand ist voraussichtlich ca. 50m² groß und für mindestens 6 Aussteller vorgesehen. Auf dem Stand wird auch die Vertretung des Deutschen Weininstitutes einen Infostand haben, an dem die polnischen Weinimporteure und die Presse Informationen über deutsche Weine, Weinanbaugebiete und die auf dem Gemeinschaftsstand präsentierten deutschen Winzer erhalten.

Den Ausstellern bieten wir folgende Leistungen an:

I. Organisation des Standes

1. Anmietung der Messefläche im Rahmen des DWI- Gemeinschaftsstandes
2. Übernahme aller Formalitäten mit dem Messe-Veranstalter
3. Planung des Standes
 - Auf- und Abbau des Standes
 - Komplette Ausstattung (Messetheke, Tisch, Stühle und Prospektständer)
 - Komplette Beleuchtung des Standes
 - Abstellraum mit Einrichtung (Regale, Kühlschrank, Geschirr, Wasser, Weingläser, Eis etc.)
4. Organisation des Transportes der Weine nach Polen
(max. 6 Weine pro Aussteller, ca. 3 Flaschen pro Messetag)
5. Präsentation des Firmenlogos auf dem Stand
6. Anmeldung eines Weines zum Wein-Wettbewerb um die Medaille ENOEXPO 2018
7. Betreuung während der Messe

II. Kommunikation

1. Eintragung im Messekatalog
2. Vorbereitung und Versendung der Einladungen zum Besuch des Standes (Kunden, Presse)
3. Anzeigen mit dem Messehinweis in diversen Medien (www.winaniemieckie.pl, Newsletter der AHK Polen, Branchenmedien, soziale Medien)
4. Vorbereitung des Ausstellerkataloges

Mit der Teilnahme sind folgende Kosten verbunden:

1.750,00 EUR netto unter Berücksichtigung des Förderbetrages des DWF
(Ausstellungsfläche, Standbau, Katalogeintrag, Stromanschluß, Wi-Fi, Weintransport)

Der Preis enthält keine Reise- und Übernachtungskosten und Verpflegung.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 30. Juni 2018 mit dem Askallo Link

<http://www.askallo.com/rd/djwgmaeo/survey.html> an.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Enoexpo, Krakau, 7. – 9. November 2018
Aktenzeichen: DWI 2018/21203

Datum	7.-9.11.2018
Veranstaltungsort	Expo Krakow
Anmeldeberechtigt	
<input checked="" type="checkbox"/> Firmen der dt. Weinwirtschaft (Weingüter, Kellereien, Genossenschaften) <input checked="" type="checkbox"/> Zusammenschlüsse von Firmen der dt. Weinwirtschaft <input checked="" type="checkbox"/> Marketingvereinigungen <input checked="" type="checkbox"/> Ausländische Niederlassungen und Vertretungen und Importeure der dt. Weinwirtschaft	
Ausstellungsgüter	
<input checked="" type="checkbox"/> Gemäß den allgemeinen Teilnahmebedingungen	
Maximale Teilnehmerzahl Aussteller	8
Mindestteilnehmerzahl an Ausstellern	6
Maximale Anzahl der zu präsentierenden Weine	6 (circa 3 Flaschen pro Tag & Sorte)
Präsentation der Weine	Persönliche Präsenz erwünscht, es ist aber auch eine Vertretung durch den Importeur möglich.
Beteiligungsgebühr pro Veranstaltung (mit De-minimis Erklärung)	1.750,- € netto
Beteiligungsgebühr mit Vollkosten (ohne De-minimis Erklärung)	3.000,- € (genaue Abrechnung erfolgt)
Vom Veranstalter zu erbringende Leistungen*	
<input checked="" type="checkbox"/> Standauf- und -abbau <input checked="" type="checkbox"/> Standfläche/ Raummiete <input checked="" type="checkbox"/> Nutzung der Gemeinschaftslagers <input checked="" type="checkbox"/> Werbemaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Gläser und Schüttgefäße <input checked="" type="checkbox"/> Tischbeschilderung <input checked="" type="checkbox"/> Brot, Wasser	
<input checked="" type="checkbox"/> Besuchermarketing <input checked="" type="checkbox"/> Transport Weine <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Katalog <input checked="" type="checkbox"/> Betreuung/ Service <input checked="" type="checkbox"/> VA begleitende Seminare <input type="checkbox"/> Reise und Unterkunft <input checked="" type="checkbox"/> Weinkühler für Tische	
<i>(*sonst vom Aussteller zu erbringen)</i>	
Anmeldung bis spätestens	30. Juni 2018
Anmeldung unter	http://www.askallo.com/rd/djwgmaeo/survey.html ml@deutscheweine.de
Ansprechpartner im DWI	Manuela Liebchen



Deutscher Weinfonds A.d.ö.R.
Platz des Weines 2 • 55294 Bodenheim
Telefon 06135 – 9323 - 0
Fax 06135 – 9323 - 110
www.deutscheweine.de • info@deutscheweine.de
Deutscher Weinfonds A.d.ö.R.,
Vorstand: Monika Reule
Aufsichtsratsvorsitzender: Norbert Weber

An die Interessenten der
Enoexpo, Krakau, 7.-9. November 2018

Natalia Baranow
Telefon: 06135 – 9323 115
Fax: 06135 – 9323 125
natalia.baranow@deutscheweine.de

Mainz, 20. Februar 2018

Teilnahme an einer als De-minimis-Beihilfe geförderten Maßnahme

hier: Enoexpo, Krakau, 7.-9. November 2018
Aktenzeichen: DWI 2018/21203

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie interessieren sich für eine Teilnahme an oben genannter Veranstaltung in Krakau.

Bei der Teilnahme an dieser Gemeinschaftspräsentation handelt es sich um eine mit Mitteln des Deutschen Weinfonds geförderte Maßnahme. Die Förderung erfolgt durch eine Beteiligung des Deutschen Weinfonds an den Kosten der Maßnahme. Die voraussichtliche Höhe dieser Förderung wird 1.250 € pro Tisch betragen. Der endgültige Betrag steht erst nach Abrechnung der Gesamtkosten der Veranstaltung fest.

Eine Förderung wird als sog. De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EG) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gewährt. Da der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200.000,00 € nicht übersteigen darf, ist es erforderlich, dass Sie uns die als Anlage beigefügte De-minimis-Erklärung zusammen mit Ihrer Anmeldung zu der Maßnahme/Veranstaltung ausgefüllt im Original per Post zurücksenden. Nach Durchführung der Maßnahme erhalten Sie über die Förderung eine gesonderte De-minimis-Bescheinigung.

Im Übrigen gelten für die Teilnahme die „Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messeveranstaltungen der Deutsches Weininstitut GmbH“, die Sie auf der Internetseite des DWI unter <http://bit.ly/1Gtvp4m> hinterlegt finden.

Der von Ihnen zu erbringende Eigenanteil für die Teilnahme an der Veranstaltung beträgt 1.750 € pro Tisch. Er ist nach Rechnungseingang fällig und wird von Ihnen an die Deutsches Weininstitut GmbH überwiesen. Sollten Sie keine korrekt ausgefüllte De-minimis-Erklärung innerhalb von **vier Wochen** nach Anmeldeschluss abgeben haben, erhöht sich der Betrag voraussichtlich auf 3.000 €.

Da die Plätze für eine Teilnahme begrenzt sind, bitten wir um eine möglichst frühzeitige Anmeldung unter Einreichung Ihrer De-minimis-Erklärung.

Für Rückfragen oder falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des beigefügten Formulars benötigen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Natalia Baranow
Abteilung Verwaltung / Zentrale Dienste

hier: Enoexpo, Krakau, 7.-9. November 2018
Aktenzeichen: DWI 2018/21203

**De-minimis-Erklärung des Antragstellers
im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen**
(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen:
Straße:
PLZ und Ort:

2. Zu beachtende Erläuterungen und Definitionen:

Nach der Verordnung (EG) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen¹ sind unter De-minimis-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000,00 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen.² Hiervon betroffen und in diesem Formular anzugeben sind alle Beihilfen, die Ihrem Unternehmen und mit ihm verbundene Unternehmen von öffentlichen Stellen in dem vorgenannten Zeitraum als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden bzw. die Sie als solche beantragt haben.

Relevante verbundene Unternehmen (und damit „ein einziges Unternehmen“ gem. Art. 2 (2) VO 1407/2013) sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf diese Unternehmen auszuüben;

¹ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013

² vgl. u.a. Artikel 3 der Verordnung

- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehung stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

keine weiteren De-minimis-Beihilfen erhalten habe/n

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/n:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen⁴
- Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁵
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁶
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁷
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen

³ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013

⁴ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006

⁵ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013

⁶ Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21. Dezember 2007

⁷ Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25. Juli 2007

hier: Enoexpo, Krakau, 7.-9. November 2018

Aktenzeichen: DWI 2018/21203

Interesse erbringen⁸, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000,00 € aufweisen (bitte nur den 300.000,00 € übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Zuwendungs- (Förder-) bescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Führen Sie bitte die Angaben auf ein extra Blatt auf, falls der Platz nicht ausreicht.

Darüber hinaus habe/n ich/wir im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gem. o. g. Verordnungen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Führen Sie bitte die Angaben auf ein extra Blatt auf, falls der Platz nicht ausreicht.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem Deutschen Weinfonds unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Darüber hinaus erkläre/n ich / wir, dass die hier beantragte De-minimis-Beihilfe nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert wird, d.h. ich / wir habe/n für die Teilnahme an der geförderten Maßnahme / Veranstaltung von anderen Stellen staatliche Beihilfen weder erhalten noch beantragt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers/der Antragstellerin)

⁸ Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012